

Bestimmungen zur Kurzarbeitsentschädigung ab September 2020

Um Arbeitgeber, die wegen den Auswirkungen von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind, schnell und unkompliziert zu unterstützen, hat die ALV die Verfahren für die Kurzarbeitsentschädigung in den Krisenmonaten März bis und mit August 2020 vereinfacht. Dieses vereinfachte Verfahren wurde nun mit Bundesratsentscheid vom 12. August 2020 bis Dezember 2020 verlängert. Nichtsdestotrotz werden viele Bestimmungen, welche ab März 2020 eingeführt wurden, aufgehoben.

So besteht für Arbeitnehmende auf Abruf oder in befristeter Anstellung sowie für Lernende und Temporärangestellte ab dem 1. September 2020 kein Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung. Ebenfalls wird die Karenzzeit für Kurzarbeit ab dem 01.09.2020 wiedereingeführt, aber auf einen Tag gekürzt.

Wichtig ist zudem, dass falls eine Bewilligung für Kurzarbeit am 31.08.2020 bereits länger als drei Monate in Kraft ist, der Betrieb per 01.09.2020 die Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle neu anmelden muss. Bewilligungen bleiben bestehen, werden aber auf 3 Monate gekürzt, wenn sie am 31.08.2020 noch nicht länger als drei Monate in Kraft sind. Für Fragen zur Bewilligung ist die kantonale Amtsstelle zuständig, welche die Bewilligung ausgestellt hat. Informationen zur Abrechnung der Kurzarbeit